

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche  
Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-  
Universität vom 26. Juli 2012  
vom 08.02.2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird unter Ordnungsnummer 22 „(Baltistik)“ gestrichen.
2. In § 5 werden die Ordnungsnummern 29 bis 35 wie folgt neu gefasst:
  - „29. Nordische Philologie
  - 30. Ost- und Westslavische Philologie
  - 31. Romanische Philologie
  - 32. Semitische Philologie
  - 33. Philosophie
  - 34. Religionswissenschaft (FB 02)
  - 35. Religionswissenschaft (FB 01)“
3. In § 12 Abs. 2 wird am Satzanfang die Formulierung „Die Disputatio kann als Video-Konferenz durchgeführt werden“ ersetzt durch „Die Disputatio kann in begründeten Fällen als Video-Konferenz durchgeführt werden“.
4. § 14 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Alternativ kann die Dissertation auf Antrag auch in einem ‚Book on Demand‘ (BOD)-Verlag über den Buchhandel publiziert werden. Von gedruckten oder im BOD-Verfahren publizierten Dissertationen sind sechs Pflichtexemplare einzureichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 100 Pflichtexemplare einzureichen (oder alternativ vier Pflichtexemplare und 96 Microfiche-Ausgaben).“
5. § 14 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 

„Erfolgt die Publikation in elektronischer Form sind Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikation in elektronischer Form sind außer der jeweiligen Fassung vier gebundene Computerausdrucke einzureichen.“
6. § 14 Abs. 7 wird wie folgt gefasst

„Alle genannten Publikationsformen müssen mit der vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen.“

7. Nach § 14 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„Im Falle einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) sind sämtliche Teilpublikationen in gebundener Form und versehen mit den üblichen Titelseiten in sechs Pflichtexemplaren einzureichen.“

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion.“

9. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird „in Gegenwart einer Betreuerin / eines Betreuers“ gestrichen.

10. In Anhang B wird unter Ordnungsnummer 21 „Altorientalistik“ durch „Altorientalische Philologie“ ersetzt. Unter Ordnungsnummer 32 wird „Semitistik“ durch „Semitische Philologie“ ersetzt.

11. In Anhang B

12. erhält die Ordnungsnummer 34 statt der bisherigen Überschrift „Religionswissenschaft“ die Überschrift „Religionswissenschaft (FB 02)“.

13. In Anhang B wird nach der Ordnungsnummer 34 wird folgender Passus eingefügt  
„35. Religionswissenschaft (FB 01)

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuer mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovenden/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Mindestens zwei Semester Teilnahme am Doktorandenkolloquium mit Präsentation

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Lehrveranstaltung mit/ohne Leistungsnachweis
- Besuch einer Fachtagung mit/ohne eigenen Vortrag
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung oder Assistenz bei einer Lehrveranstaltung (Co-Teaching)
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Forschungsaufenthalt im Ausland oder Auslandsstudium von 3 bis 6 Monaten

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.“

14. In Anhang B werden die bisherigen Ordnungsnummern 35 bis 40 zu Ordnungsnummern 36 bis 41.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 7. Januar 2013.

Münster, den 8. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 8. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles